

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 153

28. November

1916

## Geley

über die Festsetzung von Kursen der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere. Vom 9. November 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Der Bundesrat kann für die Belebung der Besitzsteuer und der Kriegssteuer die Kurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere auf den 31. Dezember 1916 festzusetzen. Diese Kurse treten an die Stelle der Börsenkurse (§ 34 des Besitzsteuergesetzes).

§ 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, die Kurse vorläufig nach Anhörung der Börsenvorstände festzulegen und die vorläufig festgesetzten Kurse bekanntzugeben. Weicht die endgültige Festsetzung durch den Bundesrat von der vorläufigen Festsetzung ab, so ist die Abweichung bis spätestens zum 15. Januar 1917 bekanntzumachen.

Urkundlich unter unserer Hochzeichenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben, Großes Hauptquartier, den 9. November 1916.  
(Siegel)

Wilhelm  
von Bethmann Hollweg.

## Bekanntmachung

Über Ausdehnung der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 67) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 71). Vom 10. November 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 67) bestimme ich:

Die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 67) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 31. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 71) werden hiermit ausgedehnt auf:

nasse und getrocknete Obsttrester.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekündung, die Ausdehnung der Strafbestimmungen mit dem 15. November 1916 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von 1. Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Benutzung gelangen, 2. Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen usw. bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntnis:

I. Unter Abänderung der über das Aus- und Durchfuhr der nachstehend genannten Waren erlassenen Bestimmungen der Bekanntmachungen vom 31. August 1914 (Reichsanzeiger Nr. 204), 29. Januar 1915 (Reichsanzeiger Nr. 24), 15. März 1915 (Reichsanzeiger Nr. 62) und 16. Februar 1916 (Reichsanzeiger Nr. 41) wird die Ausfuhr und Durchfuhr folgender Waren verboten:

	Nummer des Statistischen Warenverzeich-
Stahlrohr (spanisches Rohr, Rotana):	
ron, gewalzen oder in sonstiger Weise gereinigt, ungeschwärzt, ungehobelt und Absätze davon	69 a.
Hilfsmittel, ungehobelt (Rohrbasis) und gehobelt (Flecht-, Nieder-, Biekelrohr)	642 a.
Bedarf, rund oder gewalzt	642 b.
Bambus-, Stebhähne, Baderrohr und anderes edles Rohr; rob, gewalzen oder in sonstiger Weise gereinigt, ungeschwärzt, ungehobelt u. Absätze davon	69 b.
bearbeitet; auch Glasswarenrohr, rob	642 c.
Korbweiden, auch gewalzt; ungeschwärzt oder geschält; auch Dachinen	84.
lackiert, poliert, bronziert, vergoldet oder versilbert	615 b.
II. Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:	
Elektrodenkohlen	648 b.
Salz, Salzsole	280 a.

Berlin, den 13. Oktober 1916.

Der Reichskanzler. (Reichsamt des Innern.)  
Im Auftrage: Freiherr von Stein.

## Verordnung

über Saatkartoffeln. Vom 16. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 dürfen nur durch die Vermittlung von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (Landwirtschaftsämtern usw.) oder ähnlichen von den Landeszentralbehörden bestimmten Stellen abgefeist werden. Kartoffelerzeuger dürfen ohne diese Vermittlung Saatkartoffeln an Landwirte innerhalb ihres Kommunalverbandes unmittelbar zur Ausfaht absezten.

§ 2. Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen oder die von den Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen dürfen den Absatz von Saatkartoffeln nach außerhalb ihres Bezirkes nur an die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, an die von der Landeszentralbehörden bestimmten ähnlichen Stellen oder an die von den Vertretungen oder Stellen bezeichneten Organisationen und Personen vermitteln. Saatkartoffeln aus Originalzuchten und von landwirtschaftlichen Körpervereinigungen anerkannte Saatkartoffeln sind auf Anfordern zunächst an diejenigen Stellen und Personen zu vermitteln die bisher diese Saatkartoffeln bezogen haben.

§ 3. Die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus einem Kommunalverband in einen anderen Kommunalverband bedarf der Genehmigung des Kommunalverbandes, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, oder der Genehmigung der von der Landeszentralbehörde sonst bestimmten Stelle.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die für den Kommunalverband, aus dem die Saatkartoffeln ausgeführt werden sollen, zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung oder die von der Landeszentralbehörde bestimmte ähnliche Stelle und die für diesen Kommunalverband zuständige Vermittlungsstelle (§ 7 der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 Reichsgesetzbl. S. 590) die Ausfuhr verlangen.

§ 4. Die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Festlegung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 13. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 896) gelten bis zum 15. Mai 1917 nicht für Saatkartoffeln.

§ 5. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können ordnen, daß die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen durch deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark wird bestraft:

1. wer Saatkartoffeln der Vorschrift des § 1 zuwidert absetzt;
2. wer Saatkartoffeln ohne die nach § 3 erforderliche Genehmigung ausführt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, unabhängig davon, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7. Die Bekanntmachung, betreffend Saatkartoffeln, vom 14. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1031) wird aufgehoben.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

zur Ausführung der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916. (Reichsgesetzbl. S. 1281.) Vom 21. November 1916.

§ 1. Kommunalverbände sind die in unserer Bekanntmachung vom 19. Juli 1916 bezeichneten Verbände.

Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Als die landwirtschaftliche Berufsvertretung, durch deren alleinige Vermittlung Saatkartoffeln aus der Ernte 1916 abgefeist werden dürfen, wird die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen bestimmt.

Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen hat die innerhalb des Großherzogtums aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Landeskartoffelstelle zu beschaffen.

§ 2. Die Kommunalverbände für Kartoffelleistung haben auf Antrag der Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirk zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der genannten Landwirtschaftskammer zu Saatzwecken beschafft sind, nicht zu Speisezwecken in Anspruch nehmen.

§ 3. Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen hat der Reichskartoffelstelle, der Landeskartoffelstelle und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 4. Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihrem Bezirk geleiterten Kartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und der Landeskartoffelstelle ergehenden Weisungen zu beachten.

Darmstadt, den 21. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homburg.

### Bekanntmachung

über Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung.

Vom 16. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Absatz 2 der Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges vom 28. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 49) sowie §§ 5, 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Krankenversicherung bei Erstklassen, vom 5. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 655) werden aufgehoben.

§ 2. Bei Anwendung des § 214 Abs. 1 und des § 313 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung ist die Zeit militärischer, Sanitäts- und ähnlicher Dienste, die während des gegenwärtigen Krieges dem Heide oder einer ihm verbündeten Macht geleistet worden sind, auf die Zeit vor dem Ausscheiden aus der Versicherung nicht anzurechnen.

Das gleiche gilt für die Dauer der Erwerbslosigkeit bis zu sechs Wochen, die in die ersten sechs Wochen nach der Rückkehr aus solchen Diensten in die Heimat fällt.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über Kunsthonig. Vom 14. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksnahrung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1. Kunsthonig darf nur in fester Form hergestellt werden; er darf nur in fester Form und nur unter der Bezeichnung als Kunsthonig unter Ausschluß von Bezeichnungen, die den Eindruck echter Honigware erwecken können, in den Verkehr gebracht werden.

Kunsthonig darf zur gewerbsmäßigen Herstellung von anderen Nahrungsmitteln nicht verwendet werden.

§ 2. Der Preis für Kunsthonig in Würfeln oder Platten zu  $\frac{1}{2}$  Kilogramm Reingewicht, in Pappechätern (Kartons) verpackt, darf beim Verkaufe durch den Hersteller an den Großhändler vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 4, einschließlich Verpackung 40 Mark für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht übersteigen. Bei anderen Verpackungen dürfen folgende Preise einschließlich Verpackung für je 50 Kilogramm Reingewicht nicht überschritten werden bei Lieferung:

in $\frac{1}{2}$ Kilogramm-Dosen aus Hartpapier	45,00 Mark
in sonstigen $\frac{1}{2}$ Kilogramm-Gefäßen	50,00 Mark
in 1 Kilogramm-Gefäßen	47,50 Mark
in $\frac{1}{2}$	45,00 Mark
in 4 " (5 Kilogramm-Brutto-Gefäße f. Postversand	44,45 Mark
in 5 "	41,00 Mark
in $\frac{1}{2}$	39,50 Mark

Andere Packungen sind nicht zulässig.

Die Preise schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung und der Versendung bis zur Station (Bahn oder Schiff) des Abnehmers ein.

Soweit der Hersteller unmittelbar an den Kleinhändler oder Verbraucher liefert, darf er einen Zuschlag zu den vorstehenden Preisen bis zum Betrage von 4 Mark auf je 50 Kilogramm nehmen.

§ 3. Beim Verkaufe von Kunsthonig vom Händler zum Händler darf der Hersteller im § 4, ein Zuschlag von insgesamt 4 Mark für je 50 Kilogramm nicht überschritten werden. Die Preise gelten frei Lager oder Laden des Empfängers.

§ 4. Bei der Abgabe von Kunsthonig im Kleinverkaufe darf zu den nach § 3 sich ergebenden Preisen, abgesehen vom Halle des Verkaufs durch den Hersteller (§ 2 Abs. 4), höchstens ein Betrag von 11 Mark für je 50 Kilogramm Reingewicht zu zulassen werden. Dabei dürfen für die nachstehend aufgeführten Packungen die folgenden Preise nicht überschritten werden:

für $\frac{1}{2}$ Kilogramm Reingewicht, einschl. Verpackung in Würfeln oder Platten, verpackt in Pappechätern (Kartons)	0,55 Mark
" $\frac{1}{2}$ " Verpackung in sonstigen Gefäßen einschließlich Verpackung	0,60 Mark
" $\frac{1}{2}$ " in Gefäßen einschließlich Verpackung	0,65 Mark
" 1 " in Gefäßen einschließlich Verpackung	1,25 Mark
" $\frac{1}{2}$ " in Gefäßen (5 Kilogramm-Brutto-Gefäße für Postverkauf)	3,00 Mark
" 4 " in Gefäßen (5 Kilogramm-Brutto-Gefäße für Postverkauf)	4,75 Mark

Bei losrem Verkaufe (Ausstück aus den größeren Gefäßen) darf im Kleinverkaufe der Preis von 0,55 Mark für je  $\frac{1}{2}$  Kilogramm nicht überschritten werden.

Als Kleinverkauf gilt die Abgabe an den Verbraucher in Mengen unter 5 Kilogramm.

§ 5. Das Eigentum an Kunsthonig kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von dieser bezeichneten Person übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Übernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der zuständigen Behörde festgesetzt. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet endgültig über Streitigkeiten, die sich aus der Anordnung ergeben.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6. Die Reichszuckerstelle kann von den Vorschriften dieser Verordnung mit Genehmigung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen zulassen.

§ 7. Auf die Einführung und Durchfuhr von Kunsthonig, Zucker, flüssiger Raffinade und ähnlichen zuckerhaltigen Aufstrichmitteln finden die Vorschriften in den §§ 27 bis 33 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verleih mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 27. September 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1085) entsprechende Anwendung.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer den Vorschriften im § 1 widerverhandelt;
2. wer die in den §§ 2 bis 4 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
3. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise (§§ 2 bis 4) überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erichtet;
4. wer den Vorschriften über die Einführung und Durchfuhr (§ 7 in Verbindung mit den §§ 27, 28 und 33 der Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1916) zuwiderverhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

### Bekanntmachung

über Kunsthonig. Vom 17. November 1916.

Im Sinne der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Kunsthonig vom 14. November 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 127) ist zuständige Behörde das Kreisamt, höher Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuß.

Darmstadt, den 17. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homburg.

### Absatzverbot für Dörrgemüse.

Mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers wird das Absatzverbot für Dörrgemüse durch Hersteller und Händler bis 15. Dezember 1916 einschließlich verlängert. Die Lieferungen an die Heeres- und Marineverwaltung für die mobilen Truppen sind von dem Absatzverbot ausgenommen.

Berlin, den 14. November 1916.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.  
Koppel.

v. Löwensteinberg.

### Bekanntmachung.

Betr.: 6. Ausgabe von Süßstoff (Saccharin).

In der Zeit vom 11. November bis 15. Dezember d. J. wird gegen den Lieferungsabschnitt 6 der Süßstoffarten „H“ (blau) und „G“ (gelb) von den Süßstoffabgabestellen Süßstoff abgegeben. Ausnahmsweise gelangen drei Briefchen bezw. drei Schachteln auf den Abschnitt zur Ausgabe. Mit dem 15. Dezember verliert der Abschnitt 6 seine Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkte nicht abgeholte Süßstoffmenzen dürfen von den Abgabestellen frei verkauft werden.

Gießen, den 23. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen  
J. B. Langemann.

## Verordnung

Über den Handel mit Sämereien. Vom 15. November 1916.  
Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Handel mit Klee-, Gras-, Futterrüben- und Futterkräutern ist nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels erteilt worden ist. Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit solchen Sämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1916 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf  
1. Personen, die ausschließlich Sämereien verkaufen, die in der eigenen Wirtschaft gezüchtet sind;  
2. Behörden, denen die Beschaffung und Verteilung von Sämereien übertragen ist;  
3. Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher absetzen.

§ 2. Die Vorschriften im § 3, § 4 Abs. 1, § 5 bis 10 der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581, 674) finden entsprechende Anwendung.

Die Erteilung der Erlaubnis ist davon abhängig zu machen, daß der die Erlaubnis Nachsuchende beim Ein- und Verkauf der Sämereien bestimmte Bedingungen und Preise einhält; die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn dieser Verpflichtung zuwider gehandelt wird.

§ 3. Der durch diese Verordnung vorgeschriebene Erlaubnis bedürfen auch solche Personen, denen eine Erlaubnis zum Handel auf Grund der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) erteilt worden ist.

§ 4. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen; er kann Übergangsvorschriften erlassen.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Berlin, 15. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung.

Vom 22. November 1916.

Zur Ausführung der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zur Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 ist das Kreisamt zuständig.

§ 2. Die Erlaubnis darf nur unter der Bedingung der Einhaltung der hierunter aufgeführten Vereinbarungen und der dazu etwa ergehenden Änderungen erteilt werden.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekündigung in Kraft.

Darmstadt, den 22. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Sommergk.

## Vereinbarungen

über Höchstpreise für Klee- und Grasamen.

Im Königl. Preuß. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen statt zwischen Vertretern der Erzeuger von Klee- und Grasamen, den landwirtschaftlichen Körperschaften und des Samenhandels, die unter Grundlegung nachstehender Richtlinien folgende Höchstpreise vereinbart:

### Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nichts anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschied entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gesuchte Saaten, sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatzuchanstalten amerikanische Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 Kilogramm brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Verkaufsstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 Kilogramm sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Bahnlungen und Lieferungen können 6 Prozent Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verlaufen ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurs.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigkt werden. Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfeststellungen besteht eine Kommission, die auch Überprüfungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gelommene Überprüfungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu verwarnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontroll-Stationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „seidefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vierjährigen Durchschnittsergebnisse der Versuchsstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Erntebeziehungen baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Ueberschreitung auf Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlennahigen Garantien für Reinheit und Feinkraft oder des Ursprungs,

so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Trügkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

## Höchstpreise.

	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
Höchstverkaufspreis an den Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler an den Händlern	Höchstverkaufspreis der Händler zum Verkauf an Händler und Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler beim Einkauf vom Auslande	Höchstverkaufspreis der Händler non Produzenten
1. Serradella . . . . .	55.—	49.—	44.—	40.—
2. Rottlee, seidefrei, mittel-europäisch . . . . .	190.—	178.—	170.—	162.—
3. Weißllee, seidefrei . . . . .	156.—	146.—	138.—	132.—
4. Schwedisch-Alee, seidefr. 166.—		156.—	148.—	142.—
5. Gelbtee, enthüllt, seidefrei . . . . .	78.—	70.—	65.—	60.—
6. Asternattlee, seidefr. . . . .	90.—	82.—	75.—	70.—
7. Luzerne, seidefr., überjähr. asiatische . . . . .	120.—	113.—	105.—	97.—
europäische . . . . .	155.—	147.—	140.—	132.—
8. Englisches und italienisches Manggras . . . . .	110.—	100.—	92.—	86.—
9. Westerwaldisches Raygras . . . . .	88.—	80.—	74.—	70.—
10. Wiesenschwingel . . . . .	115.—	105.—	97.—	91.—
11. Timothe, seidefrei . . . . .	82.—	75.—	70.—	65.—
12. Knautgras . . . . .	80.—	72.—	65.—	60.—
13. Schafschwingel . . . . .	37.—	32.—	28.—	25.—
14. Esparsette . . . . .	58.—	52.—	47.—	43.—

Auftragen, die Vereinbarungen betreffend, sind an den Vorsitzenden der Kommission, Herrn Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Hiltner, München, Osterwaldstraße 9f, zu richten.

Betr.: Ermittlungen über den Bestand an Schmalspurbahnen von 60 Centimeter Spurweite.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß-Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Sie wollen uns gehendst berichten, ob Schmalspurbahnen von 60 Centimeter Spurweite in Ihrer Gemarkung (zugeleich auch in den Ihnen polizeilich unterstellten Gemarkungen) vorhanden sind, welche Betriebskraft verwendet wird, wer Eigentümer und Betriebsunternehmer ist und welche Länge die Bahnen haben.

Gießen, den 25. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Langemann.

### Bekanntmachung

über die Lieferung von Heu für das Heer aus der Früte 1916.  
Bamberg, 18. November 1916.

Nachstehenden Erlass des Herren Präsidenten des Kriegernährungsamts bringen wir zur allgemeinen Kenntnis. Höhere Betriebsbehörde im Sinne der Besser 6 dieses Erlasses ist der Provinzial-Ministerium.

Darmstadt, den 18. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über Lieferung von Heu für das Heer vom 7. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1141) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

1. Die auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung vom 7. Oktober 1916 von den einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen zu den in § 2 festgesetzten Terminen aufzubringenden Teilmengen des im § 1 angegebenen Gesamtbedarfs ergeben sich aus der Zusammenstellung, die demnächst überlandt werden wird.

2. Die Landeszentralbehörden werden erachtet, wegen Sicherstellung der genannten Lieferungen sofort das Erforderliche zu verfügen, nötigenfalls nach Untererteilung der auf ihre Landesgebiete entfallenden Mengen auf kleinere Verwaltungsbereiche.

3. Die Gemeinden sind anzuweisen, soweit nicht freihändiger Anlauf erfolgt, die Mengen, deren Lieferung ihnen aufgelegt wird, gemäß § 6 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 129) auf die Verpflichteten unter Verpflichtigung der vorhandenen Vorräte und des vorhandenen Viehs zu verteilen und für rechtzeitige Ablieferung zu sorgen.

4. Die Ablieferung erfolgt unmittelbar an die Heeresverwaltungen, und zwar an die von ihnen bestimmten Stellen. Den zuständigen Kriegsministerien wird von den Landeszentralbehörden umgehend mitgeteilt, welchen Behörden sie die Ablieferung übertragen, und welche Mengen diese Behörden innerhalb der im § 2 der Verordnung festgesetzten Fristen zu liefern haben.

Die von den Heeresverwaltungen beruflustigten Stellen sehen sich unmittelbar mit den in Betracht kommenden Zivilbehörden in Verbindung.

5. Es ist dasjenige Gewicht zu vergüten, das sich durch die möglichst an der Abstellstelle vorzunehmende — Verminderung des beladenen Eisenbahnwagens nach Abzug des an den Wagen angebrachten Eigengewichts ergibt. Ist diese Verminderung nach den besonderen örtlichen Verhältnissen nicht möglich, oder findet ein Verhand mit der Eisenbahn nicht statt, so gilt das auf der Proviantanlage festgestellte Gewicht.

6. Die nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung dem Lieferungsverband oder der Gemeinde zu gewährende Vergütung umfasst insbesondere auch die Vergütung für die durch eine etwaige Heranziehung des Handels dem Verband oder der Gemeinde entstehenden Kosten. Die höhere Verwaltung behält entscheidend endgültig, ob nach Lage der Verhältnisse eine Vergütung von weniger als 6 Mark ausreichend ist, und setzt in diesem Falle die zu zahlende Vergütung endgültig fest.

7. Es ist gesunde, unverdorben, handelsfähige Ware der Früte 1916 ohne fremde Zusätze zu liefern. Die Lieferung hat in ungebundenem und ungepreßtem Weizenheu zu erfolgen; nur bei Mangel an solchem oder auf Anfordern der Heeresverwaltung darf auch Kleiehen und gequetsches Heu geliefert werden. Die Gefahr der Verförderung ab Verladestelle trägt die Heeresverwaltung. Für die Lieferung ist zu vereinbaren, daß bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben, ein Schiedsgericht unter Ausschluß aller ordentlichen Gerichte entscheidet. Für jeden Proviantamtsort ist ein Schiedsgericht einzurichten. Die Zahlung wird durch das Proviantamt, für welches das Heu bestimmt ist, sofort nach Empfang geleistet.

Berlin, den 21. Oktober 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamts.  
In Vertretung: v. Braun.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche als verfeucht zu gelten haben:

1. In der Provinz Oberhessen die Kreise Friedberg und Büdingen.

2. Im Reichsgebiet die Bezirke Gumbinnen, Potsdam, Frankfurt, Steinfurt, Kösli, Straßburg, Bremen, Breslau, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Düsseldorf, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Chemnitz, Dresden, Reichenbach, Schwarzwaldkreis, Vogtlandkreis, Donaukreis, Mannheim, Starkenburg, Rheinhessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Anhalt, Coburg, Gotha, Lothringen.

Gießen, den 25. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Bamberg, 22. November 1916.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Suderüben im Betriebsjahr 1916/17 vom 14. September 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1032) und § 2 der Ausführungsbestimmungen (Reichsgesetzbl. S. 1085) wird im Einverständnis mit dem Kriegernährungsamt folgendes bestimmt:

§ 1. Die Erlaubnis zur Verarbeitung von Suderüben auf Rübenhaft zur Versorgung der eigenen Wirtschaft des rübenbauenden Landwirts darf durch das Kreisamt insofern erteilt werden, als keine Beeinträchtigung der Suderzeugung zu befürchten ist.

§ 2. Die Herstellung von Rübenhaft zum Absatz an andere, insbesondere für Kommandoverbände usw., bleibt an die Genehmigung der Kriegs-Stabsgesellschaft gebunden.

Darmstadt, den 22. November 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist alsbald ortsschließlich zu veröffentlichen.

Gießen, den 27. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 20. ds. Ms. zu Nr. III. 22686 erhält unsere Bekanntmachung vom 22. Mai ds. Js. (Kreisblatt Nr. 50) beziehungsweise 28. August ds. Js. (Kreisblatt Nr. 104) im § 1 A. hinter Besser 4 folgende Ausfahrbestimmung:

Für besonders ausgemästete und ausgesteckte Tiere höchsten Schlachtwerts, deren amtlich festgelegtes Schlachtwicht mindestens 54 Prozent des bezahlten Lebendgewichts beträgt, kann bei der ersten Klasse ein Bußdag bis zu 10 Mark für je 50 Kilogramm des bezahlten Lebendgewichts vergütet werden. Der Bußdag wird erst nach amtlicher Feststellung des Schlachtwerts ausgezahlt werden.

Vorliegende Bestimmung tritt am 1. Dezember ds. Js. in Kraft.

Gießen, den 27. November 1916.

Großherzogliche Provinzialdirektion Oberhessen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegende Bekanntmachung ist in ortsschließlicher Weise zu veröffentlichen.

Gießen, den 27. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Statistik des Wein- und Obsttrags im Jahre 1916.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die durch Verfügung vom 24. Juli ds. Js. angeordnete Statistik (vergl. Kreisblatt Nr. 85) an uns einzusenden.

Gießen, den 25. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Den Rundgang der Feldgeschioren.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises

Diejenigen von Ihnen, die unsere Verfügung vom 19. September 1916 (Kreisblatt Nr. 118 vom 22. September 1916) noch nicht erledigt haben, werden an die alsbaldige Einsendung der Berichte erinnert.

Gießen, den 25. November 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Betr.: Das Schulventar, insbesondere Lehrmittel.

An die Schulvorstände des Kreises.

Bis zum 1. Januar 1917 wollen Sie berichten, ob die durch das Amtsblatt vom 18. April 1904 angeordnete Sitzung stattgefunden hat, und ob die zur Ergänzung der Lehrmittel bestimmten Summen nach Maßgabe der geführten Beschlüsse verwandt worden sind.

Gießen, den 22. November 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ussinger.